

Chojnacki, und die für die Erschließung des polnischen Zeitschrifteninhalts unentbehrliche „Bibliografia zawartości czasopism“. Warsz. [1.] 1947 ff.; in Abschnitt I B (Zeitschriften): „Przegląd zachodni“. Poznań. 1. 1945 ff., dessen franz. Nebenausg. „Revue occidentale“. Poznań. 1. 1948 (mehr n. n. ersch.), „Z Otcłłani wieków“. Poznań. 14. 1939/1945 ff., „Gospodarka morska. Organ Inst. Bałtyckiego“. Gdańsk 1. 1948, die „Komunikaty Działu informacji naukowej (Instytutu mazurskiego) w Olsztynie“. Olsztyn: Inst. Maz. 1. 1946—5. 1950, die „Wiadomości urzędowe warmińskiej diecezji. Dwumies.“ Olsztyn. 1. 1945—3. 1947, [später u. d. T.:] Warmińskie Wiadomości diecezjalne. In Abschnitt I C (Sammelschriften) seien hinzugefügt: „Gospodarstwo wiejskie na ziemiach zachodnich i północnych“. 1—3. Warszawa 1950 (mit 12 Aufsätzen über die land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse in Ostpreußen von E. Chroboczek, H. Kopeć, T. Mieczysławski u. a.) u. die „Wydawnictwa Biura studiów osadniczo-przesiedleńczych“ (I—V Sesja Rady naukowej dla zagadnień Ziemi Odzyskanych. Kraków, Warszawa 1945—47). Zu Abschnitt II: Kołodziejczyk, J[ózef]: Pojezierze Augustowsko — Suwalskie. [Warsz.:] „Kraj“, 31 S. (Pop. bibl. krajozn. 13.) — Srokowski, Stanisław: Prusy Wschodnie. Warsz.: Państw. Zakł. Wyd. Szkol. 1947. 43 S., 1 Kt. — Kohutek, Ludwik: Słownik nazw miejscowych Pomorza Mazurskiego ... Cieszyn: Księg. B. Kotuli 1945. 178 S. — Leyding-Mielecki, Gustaw: Słownik nazw miejscowych okręgu mazurskiego. 1. Olsztyn: Inst. Bałt. 1947. 215 S. (Prace Inst. Maz. w Olsztynie. 1.) — Zu Abschnitt IV: Osmańczyk, Edmund J.: Dokumenty pruskie. Warszawa: „Czytelnik“ 1947. 182 S. — Zu Abschnitt VII: Gumowski, Marian: Moneta u Krzyżaków. [M. 3 Taf.] In: Zap. Tow. nauk. w Toruniu. 17. 1951, 3/4 (151/152) (1952). S. 7—68. — Małowist, Marian: Polityka gospodarcza Zakonu Krzyżackiego w XV w. In: Pamiętnik VII powsz. Zjazdu historyków polskich we Wrocławiu. 1. Warsz. 1948. S. 51—69. — Zu Abschnitt X: Grygier, Tadeusz: Olsztyn. Archiwum państwowe. In: Roczniki dziejów społecznych i gospodarczych. 13. 1951. S. 446—452. — Zu Abschnitt XI: Wach, Władysław: Weryfikacja ludności na Mazurach i Warmii. In: Strażn. zachodnia. 15. 1946, 6. S. 221—224. — 4 Aufsätze von Kazimierz Pietrzak-Pawłowski zur Bevölkerungsgeschichte Masuriens u. Ermlands, veröff. in: Przegląd zachodni. 2. 1946, 4. 6. 7/8 u. 12.

Marburg a. d. Lahn

Herbert Rister

Klaus-Dietrich Staemmler, Preußen und Livland in ihrem Verhältnis zur Krone Polen 1561 bis 1586. Marburg a. d. Lahn 1953. (Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ost-Mitteleuropas, hrsg. vom Johann Gottfried Herder-Institut, Marburg a. d. Lahn, Nr. 8.) 114 S. DM 7,50.

Die Geschichtsschreibung hat selten den Staat des Deutschen Ordens als ganzen behandelt, sondern meist der verschiedenen Entstehung und Struktur seiner Teile entsprechend entweder die Geschichte Preußens oder die Livlands dargestellt. Sie ist dann dem Zerfall des Staates, der 1454 begann und 1561 sich vollendete, gefolgt, indem sie die Geschichte der einzelnen Teilgebiete als Territorialgeschichte behandelte. In der vorliegenden Arbeit wird zum erstenmal der Versuch gemacht, den Raum des ehemaligen Ordensstaates auch nach seiner Auflösung im ganzen zu sehen, und da alle seine Teile (außer Estland) zur Krone Polen gehörten, konnte die Gemeinsamkeit nur in ihrem Verhältnis zu Polen gesucht werden. Andererseits haben die einzelnen Teile ihre eigene Entwicklung genommen, und so ergab sich als Hauptanliegen, die staatsrechtlichen Grundlagen, auf denen ihr Verhältnis zu Polen beruhte, und ihre Weiterbildung miteinander zu vergleichen. Vf. beschränkte diese

Untersuchung auf die Zeit vom Ende des livländischen Ordensstaates bis zum Tode Stefan Bathorys, mußte aber auf die Ereignisse zurückgreifen, mit denen der Zerfall des Ordensstaates begann. So werden analysiert und miteinander verglichen für das Königl. Preußen das Inkorporationsprivileg von 1454, für das Herzogtum der Krakauer Vertrag von 1525, für Livland das Privilegium Sigismundi Augusti von 1561 und die constitutiones Livoniae von 1582, für Kurland die provisio ducalis von 1561 und das privilegium Gotthardinum von 1570, für Danzig das Privileg von 1457 und die constitutiones Sigismundi von 1526 und andere Dokumente mehr. Dabei ergaben sich weitgehende Ähnlichkeiten zwischen der Stellung von Königl. Preußen und Livland, der Herzogtümer Preußen und Kurland und der Freien Städte Danzig und Riga, und gerade diese Vergleiche lassen manche an sich bekannten Dinge in neuem Licht erscheinen.

Das vorliegende Buch ist aber mehr als eine rechtshistorische Studie. Um den Vergleich wirklich durchführen zu können, war es notwendig, auch die Weiterbildung der Institutionen darzustellen, in denen sich das Eigenleben der Territorien entwickelte, Landtage, kirchliche Organisation, Verwaltung und Gerichtswesen. Von da aus führte ein Schritt weiter zu den Kräften, welche die Zeit bewegten, Fürstentum und Ständestaat, Reformation und Gegenreformation, und schließlich zur politischen Geschichte überhaupt, zu „einem Überblick über die behandelten 25 Jahre preußischer, livländischer und polnischer Geschichte“, und dazu erschien es dem Vf. angebracht, bekannte Tatsachen der politischen Geschichte in zusammengefaßter Wiedergabe darzustellen, „obwohl sie für die eigentliche, vergleichende Darstellung unergiebig waren“. So ist das ganze Buch uneinheitlich geworden, was sich schon in den Kapitelüberschriften zeigt. Dieser Mangel an innerer Geschlossenheit ändert aber nichts an der Tatsache, daß die Arbeit in ihrem Ansatz und in der Durchführung interessant und inhaltsreich ist. Ihre Brauchbarkeit wird noch erhöht durch ein sorgfältiges Literaturverzeichnis, das auch fremdsprachige Literatur umfaßt, und eine sehr instruktive, von Richard Breyer entworfene Karte.

Einige Bemerkungen seien zum Schluß gestattet. Statt Nottel muß es Notel heißen, statt Abdiktion Abdikation (S. 53), statt säkulares säkularisiertes Denken (S. 19): Skalic (S. 27) war nicht Professor, und die Scala, von denen er seinen Stammbaum herleitete, waren nicht ein Mailänder, sondern ein Veroneser Geschlecht. Statt Lendorf und Klefelt schreibt man gewöhnlich Lehnendorff und Kleefeld.

Essen

Fritz Gause

Gerhard Schmidt, Die Handhabung der Strafgewalt gegen Angehörige des Deutschen Ritterordens. Beihefte zum Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg/Pr. IV (1954). Holzner-Verlag, Kitzingen-Main. 179 S. Kart. DM 12,—.

Die vorliegende Arbeit, die auf eine Anregung aus dem Seminar von W. Hubatsch (Göttingen) zurückgeht, lag der juristischen Fakultät Heidelberg als Dissertation (Berichterstatter Reicke) vor. Breit angelegt in der Vergleichung der einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Ordens nicht nur mit denen der anderen Ritterorden, sondern auch der nichtritterlichen Mönchsorden und des allgemeinen Kirchenrechts, untersucht sie in einem ersten Teil „das Verfahren gegen die schuldigen Brüder“ und in einem zweiten die dabei verwendeten Strafmittel. Es handelt sich — modern gesprochen — sowohl um Disziplinar- wie um Strafgewalt, was schon daraus hervorgeht, daß auch gemeine Delikte wie Tötung, Diebstahl, Gotteslästerung, Sodomie dem Verfahren unterliegen. Strafrechtlich interessant die